

Verordnungsentwurf

des Bürgermeisteramts Karlsruhe über das Landschaftsschutzgebiet „Oberwald-Rißnert“

Auf Grund der §§ 26 und 32 Abs. 2 und 3 des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetzes - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542) sowie der §§ 29 und 73 Abs. 4 und 5 des Gesetzes zum Schutz der Natur, zur Pflege der Landschaft und über die Erholungsvorsorge in der freien Landschaft (Naturschutzgesetz Baden Württemberg - NatSchG B.W.) vom 13. Dezember 2005 (GBl. S. 745), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) wird verordnet:

§ 1

Erklärung zum Schutzgebiet

- (1) Die in § 2 näher bezeichneten Flächen auf dem Gebiet der Stadt Karlsruhe werden zum Landschaftsschutzgebiet erklärt. Das Landschaftsschutzgebiet führt die Bezeichnung "Oberwald-Rißnert".
- (2) Ein Teil des Landschaftsschutzgebiets ist innerhalb des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 zugleich Teil des Gebiets von gemeinschaftlicher Bedeutung "Oberwald und Alb in Karlsruhe" (Gebietsnummer 7016-343) im Sinne der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie, kurz: FFH-Richtlinie) (ABl. EG Nr. L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006 (ABl. EG Nr. L 363 S. 368).

§ 2

Schutzgegenstand

- (1) Das Landschaftsschutzgebiet hat eine Größe von rund 768 ha.
- (2) Zum Landschaftsschutzgebiet gehören die nördlich der Bundesautobahn A 5 Frankfurt/Basel gelegenen Gewanne Hägenich und Hägenichgraben, die Walddistrikte Rißnert und Oberwald zwischen dem Stadtteil Rüppurr und der Bundesautobahn A 5, die östlich dieser Autobahn gelegenen Gewanne Schatzmänner, Weitenhausen, Krumme Furchen, Aylach, Hofäcker, Langenheck, Kranzäcker, Nahenhausen, Rotäcker, Egelsee, Im Bahnwald, In der Nachtweide, Heiligenwiesen, Riedwiesen, Steigbügeläcker, Im Brühl, Im Grund, die nordöstlich der Kreisstraße K 9652 gelegenen Gewanne In den Frauenäckern, Im Bruch, Hinteräcker, Am Rainle, Im Breitbarts-Brüchlein, In den hohen Erlen und Malerin-Häuschen-Wiesen (mit den nachrichtlich übernommenen Flächen des Be-

bauungsplans „Kleingartenanlage Durlach-Süd“ im Stadtteil Durlach-Aue sowie der Waldbestand im Gewinn Killisfeld.

(3) Das Landschaftsschutzgebiet wird im Wesentlichen wie folgt begrenzt:

im Norden

- a) durch den südlich des Rangierbahnhofs verlaufenden Langenbruchweg,
- b) durch die Kreisstraße 9652 bis zu dem jenseits der Autobahn gelegenen Waldrand im Gewinn Killisfeld,
- c) von hier aus in nördlicher Richtung entlang des am Waldrand verlaufenden Wirtschaftsweges bis zur Einmündung der Gemeindestraße "Kieselweg",
- d) durch die nördliche Grenze der Flurstücke 60862/4 und 60862/2 bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 60862/2 und von diesem in gerader Verlängerung bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Nr. 61503/2,
- e) von hier aus in südlicher Richtung des Waldrandes (Flurstück Nr. 60862/5), am südlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 61503/5 wieder in nördlicher Richtung ansteigend immer entlang des Waldrandes (Flurstück Nr. 60862/5 u. a.) bis zur Wachhausstraße und an dieser ostwärts bis zur Kreuzung mit der Fiduciastraße,
- f) zunächst weiter in südlicher Richtung entlang der Westseite der Fiduciastraße, dann entlang des am Waldrand verlaufenden Wirtschaftsweges bis zum Umspannwerk Durlach.
- g) weiter in östlicher Richtung durch die Kreisstraße 9652 im weiteren Verlauf entlang des parallel zur Kreisstraße 9652 verlaufenden Wirtschaftsweges (Flst.-Nr. 63296)
- h) etwa auf Höhe des östlichen Endes des Flst.-Nr. 63145 nach Norden durch die Ostgrenze des Wirtschaftsweges Flst.-Nr. 63091/1 bis zur Kreuzung bis zum Schindweg,
- i) im Folgenden in nordöstlicher Richtung durch die rückwärtige Bebauung östlich der Brühlstraße bis zur Grenzstraße, von dort entlang der rückwärtigen Bebauung östlich der Basler-Tor-Straße,
- j) von der Südseite der Rommelstraße, zwischen Basler-Tor-Straße und Badener Straße.

im Osten

- a) von der Badener Straße (Bundesstraße B3) zwischen Rommelstraße und der Kreuzung zwischen Bundesstraße B3 und Kreisstraße K 9652,
- b) durch den Wirtschaftsweg an der Westgrenze des Gewannes Emsbühl,
- c) im Folgenden durch die nördliche Ortsrandbebauung des Stadtteils Wolfartsweiher, entsprechend der Grenzziehung des Bebauungsplans-Nr. 392 „Wingertäcker - Grabenäcker“ bis zum Hausengraben,

d) dann in östlicher Richtung durch die westliche Ortsrandbebauung Wolfartsweier und in südöstlicher Richtung durch die verlängerte Mergelackerstraße bis zu Bundesstraße B3 (Ortsumgehung Wolfartsweier).

im Süden

a) im Bereich des Gewanns Heiligenwiesen durch die Bundesstraße B3 (Ortsumgehung Wolfartsweier), dann in südlicher Richtung entlang der westlichen Stadtteilgrenze Wolfartsweier bis zur Gemarkungsgrenze nach Ettlingen,

b) durch die Südseite der Bundesautobahn A5 (entlang der Gemarkungsgrenze zu Ettlingen bis zur Höhe Baumgartenweg,

c) von hier aus in nördlicher Richtung entlang des parallel zum Hägenichgraben verlaufenden Wirtschaftsweges, nordöstlich der Marie-Luise-Kaschnitzstraße bis zur Battstraße.

d) Von hier aus verläuft die Grenze hinter der Wohnbebauung "Elfenweg" und "Wichtelmännerweg", wobei der Grüngürtel der alten Kinzig-Murg-Rinne um das Rüppurrer Märchenviertel (Gewann Hungerlach) in das Schutzgebiet einbezogen ist.

im Westen

a) Mit der Ostseite der Gemeindestraße Steinmannstraße/Diakonissenstraße sowie den Gemeindestraßen "Am Eichelgarten" und "Rosenweg" ist der Waldbestand des "Eichelgartens" in das Schutzgebiet eingeschlossen,

b) auf der Ostseite des Max-Planck-Gymnasiums bis zu dem an der Nordseite vorbeiführenden Kuhlager-Seele-Weg, hieran anschließend in östlicher Richtung entlang dem Flurstück Nr. 11930.

c) Der weitere Grenzverlauf des Schutzgebietes orientiert sich an den Ostgrenzen der Flurstücke 11930, 11931 und 11932, die mit dem Waldrand zusammenfallen. Westlich dieser Grundstücksgrenzen verläuft die Grenze des Schutzgebiets parallel in nördlicher Richtung bis zum Waldgrenzstein Nr. 4912,

d) nun westwärts entlang der Grenze des Flurstücks Nr. 11932 (Waldrand bis zum Waldgrenzstein Nr. 4911, daran anschließend hinter dem "Wohnstift Rüppurr" (Flurstücke Nrn. 11932/12 und 11932/15) zu der Gemeindestraße "Erlenweg", der die Grenze südwärts folgt.

e) Mit dem Waldrand folgt die Grenze westwärts der Nordgrenze des Flurstücks Nr. 11933 und zweigt dann nach Norden ab. Die verläuft nun östlich der Sportstätten an der Ettlinger Allee wieder bis zum Langenbruchweg.

Die exakten Grenzen des Landschaftsschutzgebiets sind in einer Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20 000 und xx Detailkarten im Maßstab 1 : 1000 eingetragen. In diesen Karten ist das FFH-Gebiet mit einer durchgezogenen blauen Linie umgrenzt und blau schraffiert dargestellt.

Die Karte ist Bestandteil dieser Verordnung. Die Verordnung mit Karte wird beim Bürgermeisteramt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, auf die Dauer von drei Wochen, beginnend am achten Tag nach Verkündung dieser Verordnung im Amtsblatt für den Stadtkreis Karlsruhe, zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden öffentlich ausgelegt.

- (4) Die Verordnung mit Karte ist nach Ablauf der Auslegungsfrist bei der in Absatz 3 bezeichneten Stelle zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Dienststunden niedergelegt.

§ 3

Schutzzweck

Wesentlicher Schutzzweck dieser Verordnung ist

1. die Erhaltung der Auenbruchwaldbestände in der ehemaligen Kinzig-Murg-Rinne und Entwicklung der in Teilbereichen noch vorhandenen naturnahen Waldtypen wegen deren Bedeutung für den Naturhaushalt und die Naturgüter, insbesondere für den Klimaschutz und die standorttypische Tier- und Pflanzenwelt;
2. die Sicherung des Waldes und der vorgelagerten Freiflächen als stadtnahes Naherholungsgebiet für die stille, nicht organisierte und nicht verweilende Erholung suchende Bevölkerung eines städtischen Verdichtungsraumes;
3. die Sicherung, Erhaltung und Entwicklung einer gefährdeten, ökologisch wertvollen offenen Kulturlandschaft mit Äckern und Sonderkulturen, sowie kleinteilig gegliederter Landschaft mit Obstbäumen, Streuobstwiesen, Wiesen, Äckern, Brachstreifen, Bäumen und anderen Gehölzen in ihrer Struktur- und Artenvielfalt;
4. der Schutz, die Erhaltung und Entwicklung des Landschaftsbildes, insbesondere der Schutz der weite Blickbeziehungen ermöglichenden offenen Landschaft im Osten, geprägt einerseits durch intensive, aber traditionelle Nutzung als Sonderkulturflächen und weiteren Ackerflächen, andererseits durch reichhaltige und kleinteilige strukturierte Teilräume mit Obstbäumen, Wiesen und Brachen sowie durch das ganze Gebiet in unterschiedlicher Dichte und Anordnung gliedernde Landschaftselemente;
5. die Freihaltung der Kinzig-Murg-Rinne um das Rüppurrer Märchenviertel als Zeugnis des ehemaligen Urstromtales.
6. die langfristige Sicherung und Förderung eines Biotopverbundes mit angrenzenden Schutzgebieten, insbesondere zur Vernetzung der Feuchtbiotope der Wassergraben-

systeme und des Rückhaltebeckens Durlach-Aue als Habitat von Amphibien und anderer seltener Tierarten,

7. die Erhaltung der natürlichen Funktionen der örtlichen Böden als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf, Filter und Puffer für Schadstoffe und die natürliche Bodenfruchtbarkeit als Standort für natürliche Vegetation.
8. die Erhaltung und Förderung der in dem Gebiet vorkommenden Lebensräume nach Anhang I sowie der wild lebenden Tiere und Pflanzen nach Anhang II der FFH-Richtlinie zur Sicherung der Erhaltungsziele des europäischen Schutzgebietsnetzes Natura 2000 für die im Geltungsbereich dieser Verordnung gelegenen Flächen des FFH-Gebiets, insbesondere des prioritären Lebensraumtyps Auenwälder mit Erle, Esche, Weide (FFH-Code 91E0) sowie der Tierarten Hirschkäfer (*Lucanus cervus*), Heldbock (*Cerambyx cerdo*), Kammmolch (*Triturus cristatus*), Gelbbauchunke (*Bombina variegata*) und der Pflanzenart Grünes Besenmoos (*Dicranum viride*).

§ 4

Verbote

In dem Landschaftsschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die den Charakter des Gebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen, insbesondere wenn dadurch

1. der Naturhaushalt geschädigt wird,
2. die Nutzungsfähigkeit der Naturgüter nachhaltig gestört wird,
3. eine im Sinne des § 3 geschützte Flächennutzung auf Dauer geändert wird,
4. das Landschaftsbild auf Dauer nachteilig geändert oder die natürliche Eigenart der Landschaft auf andere Weise beeinträchtigt wird, oder
5. der Naturgenuss oder der besondere Erholungswert der Landschaft beeinträchtigt wird.
6. eine erhebliche Beeinträchtigung des FFH-Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen zu erwarten ist.

§ 5

Erlaubnisvorbehalte

- (1) Handlungen, die den Charakter des Landschaftsschutzgebietes verändern oder dem Schutzzweck zuwiderlaufen können, bedürfen der vorherigen Erlaubnis der unteren Naturschutzbehörde.

(2) Der Erlaubnis bedürfen insbesondere folgende Handlungen:

1. Errichtung von baulichen Anlagen im Sinne der Landesbauordnung in der jeweils geltenden Fassung oder der Errichtung gleichgestellte Maßnahmen,
2. Errichtung von Einfriedungen,
3. Verlegen oder Ändern von ober- oder unterirdischen Leitungen aller Art,
4. Veränderungen der Bodengestalt, insbesondere durch Abbau, Entnahme oder Einbringen von Steinen, Kies, Sand, Lehm oder anderen Bodenbestandteilen,
5. Lagern von Gegenständen, soweit sie nicht zur zulässigen Nutzung des Grundstücks erforderlich sind, mit Ausnahme von ortsüblichen, für den Eigenverbrauch bestimmten Brennholzstapeln (bis zu 10 Ster unbehandeltes und naturbelassenes Schnittholz pro Grundstück),
6. Anlage oder Veränderung von Straßen, Wegen, Plätzen oder anderen Verkehrswegen,
7. Anlage oder Veränderung von Stätten für Sport und Spiel, einschließlich Motorsportanlagen und Anlagen zum Starten und Landen von Modellflugzeugen und Luftsportgeräten jeglicher Art,
8. Anlage von Gärten,
9. Betrieb von Motorsport sowie von motorbetriebenen Schlitten,
10. Aufstellen von Wohnwagen oder Verkaufsständen außerhalb der zugelassenen Plätze und das mehrtägige Zelten oder Abstellen von Kraftfahrzeugen,
11. Anlage, Beseitigung oder Änderung von fließenden oder stehenden Gewässern sowie andere Veränderungen des Wasserhaushalts,
12. Aufstellen oder Anbringen von Plakaten, Bild- oder Schrifttafeln, mit Ausnahme behördlich angeordneter oder zugelassener Beschilderungen,
13. Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 1 ha,
14. Neuaufforstungen, Umwandlungen von Wald, die Anlage von Weihnachtsbaum- oder Zierreisigkulturen oder die wesentliche Änderung der Bodennutzung auf andere Weise, insbesondere auch der Umbruch Dauergrünland (= landwirtschaftliche Flächen, die permanent für die Grünlandwirtschaft genutzt werden -wie beispielsweise Wiesen,

Weiden und Mähweiden- und auf denen keine ackerbaulichen Bewirtschaftungsmassnahmen durchgeführt werden),

15. Beseitigung oder Änderung von Landschaftsbestandteilen wie Bäume, Hecken, Gebüsche und sonstiger Feldgehölze.
- (3) Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn die Handlung Wirkungen der in § 4 genannten Art nicht zur Folge hat oder solche Wirkungen durch Auflagen oder Bedingungen abgewendet werden können. Sie kann mit Auflagen, unter Bedingungen, befristet oder widerruflich erteilt werden, wenn dadurch solche Wirkungen auf ein dem Schutzzweck nur unwesentlich zuwiderlaufendes Maß gemildert werden.
- (4) Die Erlaubnis wird durch eine nach anderen Vorschriften notwendige Gestattung ersetzt, wenn diese mit Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde erteilt wird.
- (5) Bei Handlungen des Bundes und des Landes, die nach anderen Vorschriften einer Gestattung bedürfen, wird die Erlaubnis durch das Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ersetzt. Das Gleiche gilt für Handlungen, die unter Leitung oder Betreuung staatlicher Behörden durchgeführt werden.

§ 6

Zulässige Handlungen

Die Verbote und Erlaubnisvorbehalte der §§ 4 und 5 gelten nicht

1. für die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung, ausgenommen Kahlschlag von Wald auf einer Fläche von mehr als 1 ha (§ 5 Abs. 2 Nr. 13),
2. für die der guten fachlichen Praxis entsprechende ordnungsgemäße landwirtschaftliche und gartenbauliche Bodennutzung, mit Ausnahme der Veränderung der Bodengestalt (§ 5 Abs. 2 Ziffer 3), des Umbruchs Dauergrünland (§ 5 Abs. 2 Ziffer 14) und der Beseitigung wesentlicher Landschaftsbestandteile (§ 5 Abs. 2 Ziffer 15),
3. für die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd,
4. für die ordnungsgemäße Unterhaltung und Instandsetzung rechtmässig bestehender Einrichtungen, insbesondere der Straßen, Wege, Plätze und Gewässer sowie der bestehenden Anlagen für die Strom-, Wasserver- und -entsorgung, den öffentlichen Personennahverkehr und die Telekommunikation, ausgenommen Maßnahmen nach § 5 Abs. 2 Nr. 15,
5. für die bestehende ordnungsgemäße gärtnerische Nutzung von Grundstücken in den Gewannen Steigbügeläcker und Im Brühl auf Gemarkung Wolfartsweier sowie die Nut-

zung des Festplatzes des Ortsteils Wolfartsweier im traditionellen ortsüblichen Umfang, einschließlich angemessener Anpassungen und maßvoller notwendiger Modernisierungen des Bestands.

6. für die plankonforme Nutzung der Grundstücke im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 650 „Kleingartenanlage Durlach-Süd“ (Dauerkleingärten „Malerin-Häuschen-Wiesen“ und „im Breitbarts-Brüchlein“) auf Gemarkung Durlach,
7. für Bau und Betrieb einer Tankstelle im Gewann Nahenhausen auf Gemarkung Durlach, gemäß den Darstellungen im Flächennutzungsplan (FNP-Fläche KA-341 „Tankstelle Südtangente“) und in entsprechender Umsetzung im Rahmen eines ordnungsgemäßen Bebauungsplanverfahrens.

§ 7

Schutz- und Pflegemaßnahmen

- (1) Schutz- und Pflegemaßnahmen können von der unteren Naturschutzbehörde durch Einzelanordnung oder einen Pflege- und Entwicklungsplan festgelegt werden, soweit sie nicht für Waldflächen im Forsteinrichtungswerk integriert sind.
- (2) Innerhalb des FFH-Gebiets sind bei Schutz- und Pflegemaßnahmen auch die Vorgaben des Managementplans der höheren Naturschutzbehörde zu beachten.

§ 8

Befreiung

Von den Vorschriften dieser Verordnung kann nach § 67 Bundesnaturschutzgesetzes i.V.m. § 79 Naturschutzgesetz Baden-Württemberg durch die untere Naturschutzbehörde Befreiung erteilt werden.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 69 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz i.V.m. § 80 Abs. 1 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg handelt, wer in dem Landschaftsschutzgebiet vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 4 dieser Verordnung verbotene Handlungen vornimmt,
2. entgegen § 5 dieser Verordnung Handlungen ohne vorherige Erlaubnis vornimmt.

§ 10

Außerkräfttreten von Vorschriften

Die Verordnung des Bürgermeisteramts Karlsruhe als untere Naturschutzbehörde über das Landschaftsschutzgebiet "Oberwald" vom 29. März 1977 tritt mit Inkrafttreten dieser Verordnung außer Kraft.

§ 11

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach Ablauf der Auslegungsfrist in Kraft.

Karlsruhe, den

Heinz Fenrich
Oberbürgermeister

Verkündungshinweis:

Nach § 76 des Naturschutzgesetzes Baden-Württemberg (NatSchG B.W.) vom 13.12.2005 (GBl. S. 745, berichtigt GBl. 2006 S. 319), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GBl. S. 809) ist eine Verletzung der in § 74 NatSchG B.W. genannten Verfahrens- und Formvorschriften nur beachtlich, wenn sie innerhalb eines Jahres nach Verkündung der Verordnung schriftlich bei der Stadt Karlsruhe, Zentraler Juristischer Dienst, Untere Naturschutzbehörde, Rathaus am Marktplatz, 76133 Karlsruhe geltend gemacht wird. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist hierbei darzulegen.

Stadt Karlsruhe
Zentraler Juristischer Dienst
Untere Naturschutzbehörde